



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 63/2023**  
**vom 13. April 2023**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7800**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 9 bis 12 des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2022 « über den Gas- und den Strommarkt infolge der Überschwemmungen des Monats Juli 2021 », erhoben von der VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. Mai 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Mai 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières », unterstützt und vertreten durch RA J. Mosselmans, RA M. Vanderstraeten und RA S. Feyen, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 9 bis 12 des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2022 « über den Gas- und den Strommarkt infolge der Überschwemmungen des Monats Juli 2021 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Februar 2022).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré, RA P. Vernet und RAin J. Van Vyve, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. Februar 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von

sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Februar 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 15. Februar 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Infolge der Überschwemmungen des Monats Juli 2021 hat der Dekretgeber der Regierung eine weitreichende Ermächtigung erteilt, die vom Dekretgeber selbst als Sondervollmachten eingestuft wurde, um das Recht auf Energie von im Rahmen künftiger Krisen betroffenen Haushaltskunden zu gewährleisten.

B.1.2. Kapitel 5 mit der Überschrift « Abänderungsbestimmungen - Sondervollmachten » des Dekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2022 « über den Gas- und den Strommarkt infolge der Überschwemmungen des Monats Juli 2021 » (nachstehend: Dekret vom 3. Februar 2022) bestimmt:

« Art. 9. In das Elektrizitätsdekret wird ein Kapitel XV mit der Überschrift ‘ Sondervollmachten ’ eingefügt.

Art. 10. In das durch Artikel 9 eingefügte Kapitel XV wird ein Artikel 67 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 67. Wenn die Regierung das Eintreten von Krisenumständen feststellt, die sich auf die Gesundheit, die Sicherheit oder die finanzielle Situation der Haushaltskunden oder eines Teils der Haushaltskunden auswirken, ist sie befugt, von dem vorliegenden Dekret abzuweichen, um das Recht auf Energie der betroffenen Haushaltskunden zu gewährleisten, wobei die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt werden müssen:

1° die Ausnahmebestimmungen sind zeitlich begrenzt und dürfen in jedem Fall nicht länger als ein Jahr dauern;

2° die Ausnahmebestimmungen sind strikt auf die Zielgruppe ausgerichtet, die von den durch die Regierung festgestellten Krisenumständen betroffen ist;

3° die Ausnahmegenehmigungen sind in Anbetracht der von der Regierung festgestellten Krisenumstände gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Der Entwurf des entsprechenden Erlasses wird mit der CWaPE, den Verteilernetzbetreibern, den Versorgern, dem Verband der öffentlichen Sozialhilfezentren, dem Städte- und Gemeindeverband der Wallonie und den Verbrauchervertretungsverbänden konzertiert. Die CWaPE gibt eine Stellungnahme über den Erlassentwurf ab.

Erlasse, die in Ausführung des vorliegenden Artikels verabschiedet wurden, gelten als wirkungslos, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten durch ein Dekret bestätigt worden sind. '.

Art. 11. In das Gasdekret wird ein Kapitel XVI mit der Überschrift ' Sondervollmachten ' eingefügt.

Art. 12. In das durch Artikel 11 eingefügte Kapitel XVI wird ein Artikel 76 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. 76. Wenn die Regierung das Eintreten von Krisenumständen feststellt, die sich auf die Gesundheit, die Sicherheit oder die finanzielle Situation der Haushaltskunden oder eines Teils der Haushaltskunden auswirken, ist sie befugt, von dem vorliegenden Dekret abzuweichen, um das Recht auf Energie der betroffenen Haushaltskunden zu gewährleisten, wobei die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt werden müssen:

1° die Ausnahmebestimmungen sind zeitlich begrenzt und dürfen in jedem Fall nicht länger als ein Jahr dauern;

2° die Ausnahmebestimmungen sind strikt auf die Zielgruppe ausgerichtet, die von den durch die Regierung festgestellten Krisenumständen betroffen ist;

3° die Ausnahmegenehmigungen sind in Anbetracht der von der Regierung festgestellten Krisenumstände gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Der Entwurf des entsprechenden Erlasses wird mit der CWaPE, den Verteilernetzbetreibern, den Versorgern, dem Verband der öffentlichen Sozialhilfezentren, dem Städte- und Gemeindeverband der Wallonie und den Verbrauchervertretungsverbänden konzertiert. Die CWaPE gibt eine Stellungnahme über den Erlassentwurf ab.

Erlasse, die in Ausführung des vorliegenden Artikels verabschiedet wurden, gelten als wirkungslos, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten durch ein Dekret bestätigt worden sind. ' ».

B.1.3. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 3. Februar 2022 heißt es:

« Ces dispositions modifient les décrets gaz et électricité pour y insérer des pouvoirs spéciaux pour faire face aux crises futures et augmenter la résilience de la politique énergétique. Après plusieurs périodes de crises successives, il est aujourd’hui nécessaire de prendre des mesures pour anticiper et mieux gérer ces situations.

L’objectif est de donner une flexibilité au Gouvernement pour prendre les mesures en faveur des publics précarisés qui sont souvent les premiers touchés en situation de crise. En effet, ces pouvoirs spéciaux sont strictement limités aux mesures destinées à garantir le droit à l’énergie des clients résidentiels impactés. Il s’agit donc de prendre les mesures que le Gouvernement estime utile pour maintenir l’accès à l’énergie des publics visés.

Les circonstances de crise doivent impacter la santé, la sécurité ou la situation financière des clients résidentiels ou d’une partie de ceux-ci. Il appartient au Gouvernement de constater la survenance desdites circonstances.

Les dérogations doivent remplir les conditions cumulatives suivantes :

- permettre de garantir le droit à l’énergie des clients résidentiels;
- avoir une durée limitée de maximum 1 an;
- viser strictement le public impacté par lesdites circonstances;
- être justifiées et proportionnées au regard des circonstances.

Lorsque le Gouvernement fait usage de ces pouvoirs spéciaux, le dispositif est obligatoirement concerté avec la Commission wallonne pour l’Énergie (CWaPE), les GRD, les fournisseurs, la Fédération des CPAS, l’Union des Villes et des Communes de Wallonie et des associations de représentation de consommateurs. La CWaPE remet également un avis sur le projet d’arrêté.

Une ratification parlementaire doit intervenir dans les six mois sous peine de nullité » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 797/1, S. 5).

Im Ausschuss hat der Minister der Energie betont, dass « der Rückgriff auf den Mechanismus von Sondervollmachten [...] die Annahme von Ausnahmemaßnahmen in Notsituationen ermöglichen soll » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2021-2022, Nr. 797/4, S. 5).

*In Bezug auf den einzigen Klagegrund*

B.2. Der VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières » (nachstehend: FEBEG) leitet einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 9 bis 12 des Dekrets vom 3. Februar 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 105 und mit Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980), sowie gegen Artikel 23 der Verfassung.

Die FEBEG kritisiert, dass der Wallonischen Regierung eine Ermächtigung eingeräumt worden sei, die es ihr erlaube, Gesetzesbestimmungen in dem Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten abzuändern, zu ergänzen und aufzuheben, ohne dass Krisenumstände vorlägen und ohne irgendeine Notsituation (erster Teil). Sie beanstandet, dass es die angefochtenen Bestimmungen der Regierung erlaubten, diese Krisenumstände selbst festzustellen (zweiter Teil). Die FEBEG kritisiert außerdem den Umstand, dass die Ermächtigung unbefristet gelte, und dass sie es der Regierung erlaube, die Dauer der Sondervollmachtenmaßnahmen zu bestimmen, wobei diese Dauer bis zu einem Jahr betragen könne (dritter Teil). Schließlich kritisiert sie die Möglichkeit der Regierung, von dem gesamten Dekret der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts » (nachstehend: Elektrizitätsdekret) und des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 « bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts » (nachstehend: Gasdekret) abzuweichen (vierter Teil).

Der Gerichtshof prüft die vier Teile des Klagegrunds zusammen, insofern damit beanstandet wird, dass der Dekretgeber der Wallonischen Regierung eine übermäßige Ermächtigung eingeräumt habe.

B.3.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung,

[...] ».

B.3.2. Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 3 der Verfassung verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber dazu, das Recht auf eine angemessene Wohnung zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Durch diese Verfassungsbestimmung wird es diesem Gesetzgeber jedoch nicht verboten, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, alle wesentlichen Elemente des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu regeln, und sie verbietet es ihm nicht, die ausführende Gewalt zu ermächtigen, diese zu regeln.

B.4.1. Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die Regierung hat keine anderen Befugnisse als diejenigen, die die Verfassung oder die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze und Dekrete ihr ausdrücklich zuweisen ».

B.4.2. Wenn eine spezifische Verfassungsbestimmung wie Artikel 23 der Verfassung die Garantie bietet, dass auf einem bestimmten Gebiet der Gegenstand von zu ergreifenden Maßnahmen durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung bestimmt wird, wird die Garantie von Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hierdurch übernommen.

B.4.3. Artikel 105 der Verfassung hat nichts mit der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt auf der Ebene der föderierten Gebietskörperschaften zu tun. Daher berücksichtigt der Gerichtshof ihn bei seiner Prüfung nicht.

B.5. Insofern sie die Wallonische Regierung ermächtigen, wenn sie das Eintreten von Krisenumständen feststellt, die sich auf die Gesundheit, die Sicherheit oder die finanzielle

Situation der Haushaltskunden oder eines Teils der Haushaltskunden auswirken, vom « Elektrizitätsdekret » und vom « Gasdekret » abzuweichen, um das Recht auf Energie der betroffenen Haushaltskunden unter Einhaltung von mehreren kumulativen Bedingungen zu gewährleisten, regeln die angefochtenen Bestimmungen eine Angelegenheit, die zum in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung enthaltenen Recht auf eine angemessene Wohnung gehört.

Der Gerichtshof muss also prüfen, ob die der Wallonischen Regierung eingeräumten Ermächtigungen unabhängig von ihrer Qualifizierung als « Sondervollmachten » mit dem in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip vereinbar sind.

B.6. Die angefochtenen Bestimmungen ermächtigen die Regierung, wenn sie das Eintreten von Krisenumständen feststellt, die sich auf die Gesundheit, die Sicherheit oder die finanzielle Situation der Haushaltskunden oder eines Teils der Haushaltskunden auswirken, vom « Elektrizitätsdekret » und vom « Gasdekret » abzuweichen, um das Recht auf Energie der betroffenen Haushaltskunden zu gewährleisten.

Die Umsetzung dieser Ermächtigung unterliegt der Einhaltung von drei kumulativen Bedingungen: (1) die Abweichungen sind zeitlich begrenzt und dürfen in jedem Fall nicht länger als ein Jahr dauern; (2) die Ausnahmebestimmungen sind strikt auf die Zielgruppe ausgerichtet, die von den durch die Regierung festgestellten Krisenumständen betroffen ist; (3) die Abweichungen sind in Anbetracht der von der Regierung festgestellten Krisenumstände gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Erlasse ist die Regierung verpflichtet, sich mit der Wallonischen Kommission für Energie (CWaPE), den Verteilernetzbetreibern, den Versorgern, dem Verband der öffentlichen Sozialhilfezentren, dem Städte- und Gemeindeverband der Wallonie und den Verbrauchervertretungsverbänden abzusprechen. Die CWaPE muss ebenfalls eine Stellungnahme über die Erlassentwürfe abgeben.

Schließlich muss der Dekretgeber die Erlasse binnen sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten bestätigen, damit sie nicht als wirkungslos gelten.

B.7.1. Aus dem in B.3.2 Erwähnten ergibt sich, dass eine Ermächtigung der ausführenden Gewalt, Maßnahmen in den in Artikel 23 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten zu ergreifen, deren Gegenstand der Dekretgeber nicht bestimmt hat, grundsätzlich verfassungswidrig ist.

Wenn es dem Dekretgeber jedoch unmöglich ist, den Gegenstand der in einer solchen Angelegenheit zu ergreifenden Maßnahmen selbst zu bestimmen, weil es ihm die Einhaltung des parlamentarischen Verfahrens nicht ermöglichen würde, ein Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen, kann zugestanden werden, dass er die ausführende Gewalt ermächtigt, dies zu tun. Zu diesem Zweck ist es in jedem Fall erforderlich, dass er ausdrücklich und eindeutig den Gegenstand dieser Ermächtigung bestimmt und dass die von der ausführenden Gewalt ergriffenen Maßnahmen vom Dekretgeber innerhalb einer relativ kurzen Frist, die in der Ermächtigungsnorm festgelegt ist, bestätigt werden.

B.7.2. Außerdem steht das in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip weder dem entgegen, dass eine solche Ermächtigung erfolgt, um außergewöhnliche Umstände zu antizipieren, noch dass die ausführende Gewalt selbst zu gegebener Zeit das Eintreten solcher Umstände feststellt, sofern der Dekretgeber diese selbst im Voraus ausreichend präzise definiert hat und die Ermächtigung strikt auf die notwendigen Maßnahmen, um diese außergewöhnlichen Umstände zu bewältigen, begrenzt ist.

B.8. Aus dem in B.6 Erwähnten geht hervor, dass der Dekretgeber ausdrücklich und eindeutig den Gegenstand der der Regierung eingeräumten Ermächtigung bestimmt hat und dass die Maßnahmen binnen sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten, was eine relativ kurze Frist ist, bestätigt werden müssen. Der Dekretgeber hat auch ausreichend präzise die außergewöhnlichen Umstände definiert, unter denen die Regierung ermächtigt wird zu handeln, nämlich Krisenumstände, die sich auf die Gesundheit, die Sicherheit oder die finanzielle Situation der Haushaltskunden, deren Zugang zur Energie gefährdet ist, auswirken. Schließlich ist die Ermächtigung strikt auf die notwendigen Maßnahmen, um die vorerwähnten Umstände zu bewältigen, begrenzt. Die Ermächtigung gestattet es nämlich nur, vom « Elektrizitätsdekret » und vom « Gasdekret » abzuweichen, was es nur erlaubt, die betroffenen Angelegenheiten im Wege einer Ausnahme von Bestimmungen zu regeln, die allgemein anwendbar bleiben; diese Abweichungen müssen sich strikt auf die Haushaltskunden, auf die sich die Krisenumstände auswirken und denen das Recht auf Energie gewährleistet werden soll,



beziehen. Der Dekretgeber hat ebenfalls vorgesehen, dass die Maßnahmen in Anbetracht der Umstände gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen und dass ihre Dauer auf einen Zeitraum begrenzt ist, der ein Jahr nicht überschreiten darf.

Schließlich muss sich die Regierung, um die Einhaltung dieser Bedingungen sicherzustellen, mit den betroffenen Akteuren absprechen, bevor die vorerwähnten Maßnahmen ergriffen werden, zu denen die CWaPE zudem vorher Stellung nehmen muss.

Die Einhaltung dieser Bedingungen kann vom zuständigen Richter kontrolliert werden.

B.9. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. April 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

P. Nihoul